



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 25.11.2015** | **Nummer 20**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
103	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „In der Marpe I“ und „In der Marpe II“ der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Hochsauerlandkreis — Wasserschutzgebietsverordnung „Eslohe - In der Marpe“ – vom 16.11.2015	144
104	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bürgerwindpark Scharfenberg / Rixen Entwicklungs GbR auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon (Gemarkung Scharfenberg und Brilon)	159
105	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen auf Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Winterberg (Gemarkung Altenfeld) -Verlegung des Erörterungstermins-	162
106	Bekanntmachung der Fischerprüfung	163

103 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGEN „IN DER MARPE I“ UND „IN DER MARPE II DER GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND), HOCHSAUERLANDKREIS**

— WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG „ESLOHE - IN DER MARPE“-

VOM 16.11.2015

Inhalt

Präambel

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets
- § 12 Entschädigung und Ausgleich
- § 13 Überwachung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).
- §§ 14, 15, 116, 135, 136, 138, 141, 150 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes

vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)

- § 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282)

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/Untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 30.10.2015 verordnet:

**§ 1
Anlass**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Eslohe wird für das Einzugsgebiet der beiden Brunnen „In der Marpe I“ und „In der Marpe II“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Eslohe (Sauerland) und ihre Rechtsnachfolger.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen (Schutzzone I)
 - einer engeren Zone (Schutzzone II)
 - zwei weiteren Zonen (Schutzzone III).
- (2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Gemeinde Eslohe,
 - Gemarkung Eslohe, Flure 9 und 16 jeweils teilweise und
 - Gemarkung Salwey, Flure 4 und 6 jeweils teilweise.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem nächstgelegenen Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Landrat des Hochsauerlandkreises,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Steinstr. 27
59872 Meschede
2. Bürgermeister der Gemeinde Eslohe
Schultheistr. 2
59889 Eslohe

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- 2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen beschränkt sich auf das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in

Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient.

Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Als unterirdisch gelten auch Rohrleitungen oder Behälter, wenn sie sich in Schutzrohren oder -räumen oder anderen Baukörpern, die in der Erde eingebettet sind, befinden und nicht begehbar oder die Außenwände der Rohrleitungen oder Behälter nicht insgesamt optisch kontrollierbar sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

- 3) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 4) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

- 5) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwir-

kung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

- 6) **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
- Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)

- 7) **Hygienisierte Gärreste** sind Gärreste aus einer Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Die Biomasse muss dabei auf eine Temperatur $\geq 70^\circ\text{C}$ erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.

- 8) **Bioabfälle** sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischem Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.

- 9) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltöIV, AltholzV, PCBAbfV.

- 10) **Intensivkulturen** sind land- oder forstwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

- 11) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenfruchtbarkeit gewonnen werden kann.

- 12) **Intensivbeweidung** ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.

- 13) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Flächen fallen nicht unter diese Regelung.

- 14) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 15) **Gartenbauliche Nutzungen** sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.

- 16) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- zur Pflege der Vegetation,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzonen I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

(1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die
 (4) Es sind

von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

(2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Sie besteht aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse aus zwei getrennten Bereichen.

(3) In den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 und 2 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlung/Maßnahme	Schutzzone III	Schutzzone II
1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
1.1	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG mit Ausnahme der unter Nr. 9 geregelten landwirtschaftlichen Anlagen	verboten genehmigungspflichtig: wenn die Anlage nach der jeweils gültigen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten zulässig ist	verboten
1.2	Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	verboten	verboten
2	Abwasserbeseitigung		
2.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke	genehmigungspflichtig	verboten
2.2	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten
2.3	Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer	verboten	verboten

Nr.	Handlung/Maßnahme	Schutzzone III	Schutzzone II
2.4	Einleiten von Schmutzwasser (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	verboten	verboten
2.5	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone von baurechtlich zulassungsfreien Gebäuden/baulichen Anlagen	genehmigungspflichtig
2.6	Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
2.7	Einleiten von stark verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
3	Abfallentsorgung		
3.1	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich	verboten zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich
3.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigen) von Abfällen	verboten genehmigungspflichtig: Anlagen, in denen Abfälle aus nicht wassergefährdenden Stoffen behandelt, gelagert oder abgelagert werden	verboten
3.3	Verwenden von güteüberwachten Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen	genehmigungspflichtig	verboten

4	Siedlung und bauliche Anlagen		
4.1	Errichten, wesentliches Ändern, Wiederherstellen von Gebäuden im Sinne der BauO NRW	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern oder Wiederherstellen, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist
4.2	Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze)	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
4.3	Errichten, wesentliches Ändern von Windenergieanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
4.4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	genehmigungspflichtig	verboten
4.5	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen , die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Sportanlagen)	verboten	verboten
5	Verkehrsanlagen		
5.1	der Bau neuer Straßen und Wege	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege
5.2	das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
5.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
5.4	Errichten und wesentliches Ändern von Parkplätzen und Stellplätzen	genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz	verboten genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz
6	Eingriffe in den Untergrund		
6.1	Abgrabungen i. S. d. AbgrG NRW	genehmigungspflichtig	verboten
6.2	Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing („Fracking“)	verboten	verboten

6.3	Gewinnen von Rohstoffen, Bergbau (sofern nicht in 6.1 oder 6.2 enthalten)	genehmigungspflichtig	verboten
6.4	Bohrungen zur Gewinnung geothermischer Energie einschl. Errichten, Erweitern und Betreiben der entsprechenden Anlagen	verboten	verboten
6.5	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln
6.6	Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden	genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von zulässigen Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird	genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von zulässigen Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird
6.7	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	verboten	verboten
6.8	Durchführen von Sprengungen	genehmigungspflichtig	verboten
6.9	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	genehmigungspflichtig	verboten
7	Weihnachtsbaum-, Schnittgrün- und Schmuckreisigkulturen		
7.1	Neuanlegen und Erweitern	genehmigungspflichtig	verboten
7.2	Fräsen, Wiederbepflanzen	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
7.3	Entnahme von Ballen aus dem Untergrund	genehmigungspflichtig	verboten
7.4	Roden	genehmigungspflichtig	verboten
7.5	Aufbringen von Düngemitteln	genehmigungspflichtig zulässig: Düngung gemäß § 8	verboten genehmigungspflichtig: in bereits bestehenden Kulturen zulässig: Düngung gemäß § 8

7.6	Verwenden von in Wasser- schutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und - behandlungsmitteln aus der Luft	verboten	verboten
8	Forstwirtschaft		
8.1	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig	verboten
8.2	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleich- kommende Lichthauung	genehmigungspflich- tig: über 1 ha	genehmigungspflichtig: über 0,3 ha
8.3	Roden	genehmigungspflichtig	verboten
8.4	Umwandeln von Wald in ande- re Nutzungsarten	genehmigungspflichtig	verboten
8.5	Aufbringen von Düngemitteln	verboten genehmigungspflich- tig: forstwirtschaftliche Kompensationsdüng- ung zur Eindämmung von Waldschäden	verboten genehmigungspflichtig: forst- wirtschaftliche Kompensati- onsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden
8.6	Verwenden von in Wasser- schutz-gebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und behand- lungsmitteln aus der Luft	verboten	verboten
8.7	Wildfutterplätze anlegen	genehmigungspflichtig	verboten
8.8	Nasskonservieren von Rund- holz	genehmigungspflichtig	verboten
9	Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau		
9.1	Dauergrünland Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder garten- bauliche Nutzung	genehmigungspflichtig	verboten
9.2	Umwandeln sonstiger landwirt- schaftlicher Flächen in garten- bauliche Flächen	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
9.3	Erneuern der Grünlandnarbe durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat	zulässig	genehmigungspflichtig
9.4	Anlegen, Erweitern von betriebl- ichen Gartenbauflächen	genehmigungspflichtig	verboten
9.5	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 62 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist	genehmigungspflichtig	verboten
9.6	Herstellen von Silagen/Silage- mieten außerhalb fester Anla- gen, Silagelagerung	verboten zulässig: Ballensilage in Schutzfolie oder ähnliche Silierverfahren	verboten

9.7	Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsiloanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
9.8	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten zulässig: vorübergehendes Bereithalten von Festmist am Feldrand im absetzigen Verfahren (maximal 14 Tage)	verboten
9.9	Neuanlegen, Erweitern von Intensivkulturen	verboten genehmigungspflichtig: gewässerverträgliche mehrjährige Kulturen	verboten
9.10	Errichten, wesentliches Ändern einer gewerblichen Tierhaltung	verboten	verboten
9.11	Intensivbeweidung, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten genehmigungspflichtig: Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
9.12	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten	verboten
9.13	Aufbringen von Bioabfällen	verboten zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung	verboten
9.14	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten zulässig: • Düngung nach § 8 • bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
9.15	Aufbringen sonstiger Düngemittel , z. B. Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung nach § 8	verboten zulässig: Düngung nach § 8
9.16	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	verboten	verboten

9.17	Beregnen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	genehmigungspflichtig	verboten
9.18	Errichten und Erweitern von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben	genehmigungspflichtig: Errichten, Erweitern zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen	genehmigungspflichtig: Errichten, Erweitern zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen
10	Sonstige Nutzungen		
10.1	Errichten, Erweitern von Fischteichen (ausgenommen: Zierteiche)	verboten	verboten
10.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	verboten	verboten
10.3	Durchführen von Militärischen Übungen	verboten zulässig: das Durchfahren auf der L 880	verboten
10.4	Durchführen von Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
10.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Campingplätzen , Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	genehmigungspflichtig	verboten
10.6	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	genehmigungspflichtig	verboten
10.7	Errichten von Schießstätten außerhalb von Gebäuden	verboten	verboten
10.8	Anlegen von Wildgehegen	genehmigungspflichtig	verboten

(5) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht für Genehmigungen nach Abs. 5.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Befreiung von Verboten

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden,

soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 8

Düngung

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Regelungen des § 5 sind zu beachten.

(3) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007, BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(5) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{\min} Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 9 Pflanzenschutz

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Vorrichtungen
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu dulden-

den Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 12 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG.

§ 13 Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 100 Abs. 1 WHG und § 116 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 116 und 167 Abs. 2 LWG dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,

2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 die Nährstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbehörde zuleitet
5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
6. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 15 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

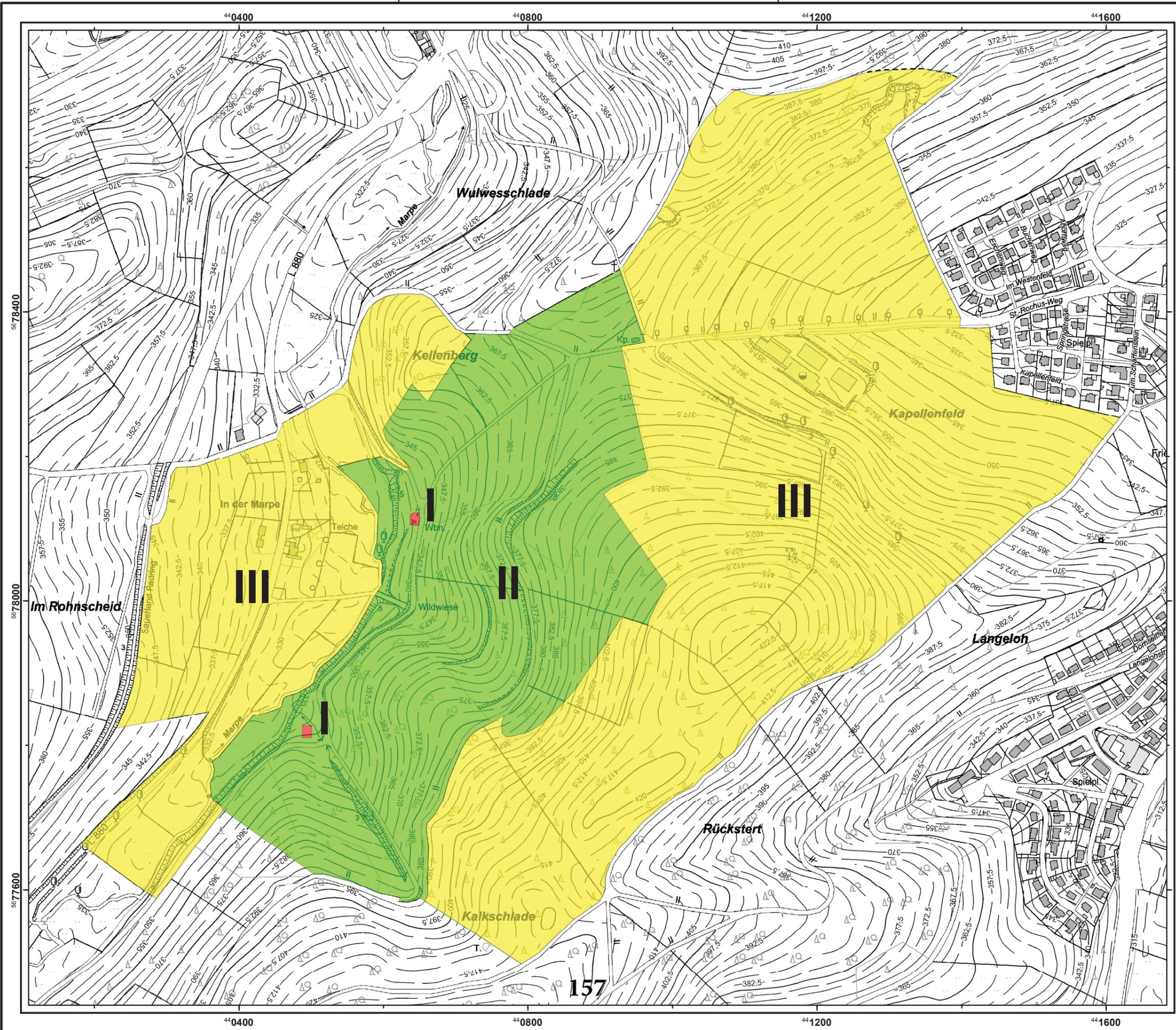
§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 16.11.2015

gez.
Dr. Schneider
Landrat



Wasserschutzgebiet Eslohe - In der Marpe



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II
- III

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzgebietsverordnung
vom 16.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

HOCHSAUERLANDKREIS
Geoinformation und Liegenschaftskataster
GeoService

Maßstab: 1:5.000
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)

0 37,5 75 150 225 m

Stand: 01.09.2015

**104 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
ANTRAG DER BÜRGERWINDPARK
SCHARFENBERG / RIXEN ENTWICKLUNGS
GBR AUF ERRICHTUNG UND BETRIEB VON 3
WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET
BRILON (GEMARKUNG SCHARFENBERG UND
BRILON)**

Die Bürgerwindpark Scharfenberg / Rixen Entwicklungs GbR mit Sitz in 59929 Brilon, Schützenring 9, 59929 Brilon, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 29.05.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Scharfenberg	8	2
WEA 2	Scharfenberg	8	163
WEA 3	Brilon	55	92/3

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 mit 138,38 m Nabenhöhe (WEA 1 und 3) bzw. 108,38 m Nabenhöhe (WEA 2) und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Die Anlagen sollen im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.12.2015** bis **04.01.2016** bei den folgenden Stellen aus und

können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32/33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **02.12.2015** bis zum **04.01.2016** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **02.12.2015** bis **18.01.2016** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige

Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 06.04.2016
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 25.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 – G 9/15 – G 11/15 - Schr

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG
- Genehmigungsverfahren**

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und

dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV

- Bekanntmachung des Vorhabens

(1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.

(2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

- Inhalt der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages

enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

- Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

(2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV

- Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV

- Einwendungen

(1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-

trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

**105 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSchG) ANTRAG DER FIRMA
ENERGIEKONTOR AG, MARY-
SOMERVILLE-STRASSE 5, 28359 BRE-
MEN AUF ERRICHTUNG VON 3 WIND-
ENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET
WINTERBERG (GEMARKUNG ALTEN-
FELD)
-VERLEGUNG DES ERÖRTERUNGS-
TERMINS-**

Die Energiekontor AG mit Sitz in 28359 Bremen, Mary-Somerville-Straße 5 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 06.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Winterberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Altenfeld	11	8
WEA 2	Altenfeld	11	10
WEA 3	Altenfeld	11	3

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen der Firma General Electrics vom Typ GE2.75-120 mit 139,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 199,00 m und einer Nennleistung von 2.750 kW.

Die Anlagen sollen im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises und im Internet am 19.08.2015 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen konnten in der Zeit vom 26.08.2015 bis zum 28.09.2015 bei der Stadtverwaltung Winterberg und dem Hochsauerlandkreis eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben, konnten innerhalb der Einwen-

dungsfrist vom 26.08.2015 bis 12.10.2015 erhoben werden.

Aufgrund der Vielzahl der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird der für den 02.12.2015 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben, da eine zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins an diesem Termin nicht möglich ist.

Der Erörterungstermin wird stattdessen wie folgt durchgeführt:

Datum: 11.05.2016
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: OVERSUM Vital Resort
Winterberg
Am Kurpark 6
59955 Winterberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Aktiver Vortrag ist jedoch denjenigen vorbehalten, die form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Brilon, 25.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 – G 22/15 – G 24/15 - Ste

Im Auftrag
gez.

Schreckenberg

106 BEKANNTMACHUNG DER FISCHER- PRÜFUNG

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet in der Zeit vom

04.04.2016 bis 08.04.2016

statt.

Der Anmeldevordruck sowie weitere Informationen zur Fischerprüfung und auch zu den Vorbereitungslehrgängen sind im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de - Link Fischereiwesen – oder unter der Telefonnummer 0291/ 94-1367 erhältlich.

Meschede, 23.11.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag

gez.
Dünnebacke
